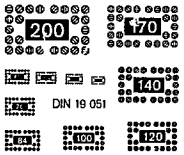

Entwurf

Wirtschaftspolitische Grundsätze des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Vorlage der Kommission des Bundesvorstandes

DGB Archiv Bundesvorstand

DGB-BV Bücherei

I. Die Ziele der Wirtschaftspolitik

1. Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum

Das Recht auf Arbeit ist eines der Grundrechte des Menschen. Die Vollbeschäftigung ist das verwirklichte Recht auf Arbeit. Für die künftige soziale und politische Entwicklung der freien Welt ist die Sicherung der Vollbeschäftigung und eines stetigen Wirtschaftswachstums von entscheidender Bedeutung.

Die Wirtschaftspolitik muß auf die volle Entfaltung und Nutzung aller produktiven Kräfte gerichtet sein. Alle wirtschaftspolitischen Erkenntnisse und Möglichkeiten sind planmäßig zur Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen anzuwenden.

Eine ständig wachsende Wirtschaft bedingt fortlaufende Änderungen in der Wirtschaftsstruktur, von denen auch bei allgemeiner Vollbeschäftigung die Beschäftigung in einzelnen Wirtschafts- und Industriebereichen beeinträchtigt werden kann. Der technische Fortschritt, die Umschichtung der Nachfrage, die Integration der europäischen Wirtschaft und die Intensivierung des internationalen Warenaustausches werden diese Tendenzen in Zukunft noch verstärken.

Es ist notwendig, die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen gegen nachteilige volkswirtschaftliche und soziale Folgen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen die Schaffung neuer oder die Umstellung vorhandener Arbeitsplätze ermöglichen sowie den betroffenen Arbeitnehmern volle soziale Sicherheit gewährleisten.

2. Verteilung des Sozialproduktes

Form und Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit sind entscheidende Maßstäbe für die soziale Gerechtigkeit. Die Verteilung des Sozialproduktes wird sowohl durch Maßnahmen der staatlichen Politik als auch durch die Lohn- und Gehaltspolitik der Tarifvertragsparteien beeinflußt.

Die Forderung nach einer gerechteren Verteilung des Sozialproduktes muß bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen beachtet werden. Genauso muß berücksichtigt werden, daß angesichts des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts die Kaufkraft der Bevölkerung immer stärkere Bedeutung für eine stetige Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft gewinnt.

Die ungerechte Vermögensverteilung muß überwunden werden. Eine größere Beteiligung breiterer Volksschichten an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung ist dringend erforderlich. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf das bereits gebildete Vermögen bleibt aufrechterhalten. Erste Voraussetzung breiterer Vermögensstreuung ist ein höherer Anteil der Arbeitnehmer am Sozialprodukt, der Abbau der Steuerprivilegien für hohe Einkommen und die Förderung der Ersparnisbildung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen. Tarifautonomie und Streikrecht sind unabdingbare Elemente der Demokratie und des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts.

3. Stabilität des Geldwertes

Die Stabilität der Währung muß eine entscheidende Aufgabe jeder Wirtschaftspolitik sein. Geldwertminderungen bedeuten nicht nur wirtschaftliche

Unsicherheit, sondern sind aus sozialen Gesichtspunkten verwerflich. Sie begünstigen die Sachwertbesitzer und benachteiligen die Sparer und die Bezieher fester Einkommen. Eine am Gesamtwohl orientierte Wirtschaftspolitik muß daher neben Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum auch die Stabilität des allgemeinen Preisniveaus anstreben. Denn von Preissteigerungen werden in erster Linie die Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre betroffen.

DGB Bundesvorstand Archiv
AMO 1113 1e

II. Die Grundlagen und Mittel der Wirtschaftspolitik

1. Der volkswirtschaftliche Rahmenplan

Die Sicherung von Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum sowie die Stabilisierung des Geldwertes setzen eine Koordinierung aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen voraus. Der Wirtschaftsprozeß ist durch eine differenzierte volkswirtschaftliche Gesamtrechnung überschaubar zu machen, so daß die Geld- und Güterströme zwischen den verschiedenen Gruppen der Wirtschaft und dem In- und Ausland sichtbar werden und die voraussichtlichen Auswirkungen bestimmter Einkommen- und Ausgabenänderungen beurteilt werden können.

Aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist der Rahmenplan in der Form eines Nationalbudget zu entwickeln. Es enthält die Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. An seiner Vorbereitung ist der Deutsche Gewerkschaftsbund zu beteiligen. Die Richtlinien des Nationalbudgets sind für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich. Sie geben den Einzelwirtschaften und den Wirtschaftsbereichen die notwendigen Orientierungsdaten für ihre eigenen freien Entscheidungen.

2. Der öffentliche Haushalt als Mittel der Wirtschaftspolitik

Der Anteil der Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden am Sozialprodukt ist so hoch, daß auch die öffentlichen Haushalte Mittel der Wirtschaftspolitik sind.

Der jährliche rechnerische Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben am Staatshaushalt soll zwar angestrebt werden, darf aber nicht alleinige Richtschnur der staatlichen Finanzpolitik sein.

Aus den öffentlichen Haushalten sind Investitionshaushalte auszugliedern. Sie müssen koordiniert werden und sollen einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen.

3. Die Investitionslenkung

Umfang und Art der privaten Investitionstätigkeit bestimmen maßgeblich die Konjunkturlage und die zukünftige Entwicklung einer Volkswirtschaft. Fehlleitungen von Kapital und Arbeitskraft sind ebenso wie Arbeitslosigkeit und Nichtausschöpfung der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten eine Belastung des Lebensstandards. Deshalb müssen auch im privatwirtschaftlichen Bereich die Investitionen auf die konjunkturellen und strukturellen Erfordernisse der Gesamtwirtschaft abgestimmt sein.

Die in konjunktureller und struktureller Hinsicht notwendige Steuerung der Investitionstätigkeit erfordert zusätzlich zu der global wirkenden Kreditpolitik einzelwirtschaftliche, auf bestimmte Wirtschaftsbereiche oder auf

regionale Einzelfälle abstimmbare Maßnahmen. Diese differenzierte Investitionssteuerung kann z. B. durch steuerliche Maßnahmen oder durch Änderung der Abschreibungsbedingungen herbeigeführt werden.

Als Grundlage für die Investitionslenkung sind laufend Bedarfs- und Nachfragevorausschätzungen für die einzelnen Wirtschafts- und Industriezweige vorzunehmen und zu veröffentlichen. Auf diese Weise ist auch eine Beeinflussung der privatwirtschaftlichen Investitionstätigkeit in der volkswirtschaftlichen Rahmenplanung zu erreichen, ohne die letzte Entscheidung über Art und Umfang der Investitionen aus dem Bereich des einzelnen Unternehmens herauszunehmen.

4. Der Wettbewerb

Monopole und Kartelle führen zur Einschränkung und Ausschaltung des Wettbewerbs, der ein unabdingbarer Bestandteil einer auf Produktivität und bestmögliche Bedarfsdeckung gerichteten Wirtschaft ist. Es ist ein Wettbewerbsrecht zu entwickeln, das vom Wettbewerb als einem konstruktiven Element der Wirtschaftsordnung ausgeht. Die Kartellgesetzgebung muß auf dem Verbotsprinzip aufbauen, die Preisbindung zweiter Hand ist zu verbieten.

Monopolistisch beherrschte oder durchsetzte Märkte sind durch direkte öffentliche Intervention im Interesse der Gesamtheit zu regulieren. Der Teilnahme der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen am Wettbewerb kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Verbraucher muß in die Lage versetzt werden, Qualität und Preiswürdigkeit der einzelnen Erzeugnisse nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Die Kennzeichnungspflicht ist zu erweitern und eine von der Wirtschaft unabhängige Verbraucherberatung aufzubauen. Verfälschungen des Wettbewerbs sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Verpflichtung zur Offenlegung der Kosten- und Preislisten, zu unterbinden.

5. Die öffentliche Kontrolle wirtschaftlicher Macht

Eines der charakteristischen Merkmale der modernen Industriegesellschaft ist der fortschreitende Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, der in den Großunternehmen und Unternehmensgruppen zu einer Machtzusammenballung ungewöhnlichen Ausmaßes führt. Die Gefahr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht — zu wirtschaftlichen, aber auch zu politischen Zwekken — ist bedrohlich gestiegen. Der demokratische Staat hat deshalb die Pflicht, jeden Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch öffentliche Kontrolle zu verhindern.

Im einzelnen fordern die Gewerkschaften:

fortlaufende Erhebungen über den Umfang der Konzentrationsbewegung durch die Bundesregierung;

die Beseitigung konzentrationsfördernder Rechtsvorschriften (z. B. auch der entsprechenden Steuervorschriften);

die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften;

die Neuordnung der Unternehmensverfassung;

die Erweiterung der Publizität;

die wirkungsvolle Ausgestaltung der Monopol- und Kartellkontrolle;

die Mobilisierung des Wettbewerbs u. a. durch öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen;

den Ausbau des Systems öffentlich gebundener Unternehmen;

und die Überführung von Schlüsselindustrien sowie von anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum.

Das Gemeineigentum in seinen verschiedenen Formen hat in der modernen Industriegesellschaft auch unter dem Gesichtspunkt einer Wirtschaftslenkung entscheidende Bedeutung. Deshalb fordern die Gewerkschaften die Erhaltung des öffentlichen Industriebesitzes und seine zielbewußte Verwendung als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft.

Entscheidend für die Anwendung der einen oder anderen Form der öffentlichen Kontrolle ist in erster Linie, daß der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und die soziale Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung gesichert wird.

Die wachsende Bedeutung der Atomindustrie erfordert staatliches Eigentum an allen Kernbrennstoffen und eine strenge Kontrolle des Reaktorbaues im Hinblick auf eine Koordinierung der gesamten Energiepolitik sowie aus Gründen des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes.

6. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer ist Bestandteil des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Die paritätische betriebliche Mitbestimmung in allen Wirtschaftsbereichen muß bei allen wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen gesichert sein. Sie muß uneingeschränkt sein und gilt sowohl im privaten als auch im gemeinwirtschaftlichen Bereich.

Die überbetriebliche wirtschaftliche Mitbestimmung muß in Form von je zur Hälfte mit Arbeitnehmervertretern und Unternehmensvertretern besetzten Gremien verwirklicht werden, die ihre Spitze in einem entsprechenden Organ auf Bundesebene findet.

7. Technischer Fortschritt

Der technische Fortschritt als Mittel der qualitativ besseren und preisgünstigeren Versorgung der Bevölkerung und zur Erleichterung der menschlichen Arbeit wird von den Gewerkschaften begrüßt.

Die Gefahren, die sich aus Technisierung, Rationalisierung und Automation ergeben können, müssen ständig Gegenstand wirtschafts- und sozialpolitischer Überlegungen sein. Die Förderung dieses Prozesses darf nicht zur Beeinträchtigung der Vollbeschäftigung führen.

Den sich aus den möglichen Strukturveränderungen ergebenden sozialen Konsequenzen muß durch entsprechende rechtzeitige Maßnahme des Staates in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ständig Rechnung getragen werden, um vermeidbare Härten zu verhindern.

Durch öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen und durch Austausch von Kenntnissen und Forschungsergebnissen muß die Zersplitterung der Kräfte vermieden und die Möglichkeit zur Entwicklung von nationalen und internationalen Schwerpunktprogrammen geschaffen werden.

8. Die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Gegenwart erfordern übernationale Lösungen. Ein wichtiger Faktor für Produktivitätssteigerung, ständiges Wirtschaftswachstum und Währungsstabilität ist internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. Die bestehenden Institutionen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Länder müssen gestärkt werden.

Die europäische wirtschaftliche Integration muß von der politischen Bereitschaft getragen sein, mit Hilfe institutioneller Mittel eine koordinierte Wirtschafts- und Sozialpolitik zu verwirklichen und eine enge Zusammenarbeit aller freien Länder zu erreichen.

Die Hilfe für die Entwicklungsländer muß planmäßig geleistet werden und von der Notwendigkeit ausgehen, eine in sich ausgeglichene Wirtschafts- und Sozialstruktur in diesen Ländern aufzubauen. Deshalb ist jedes Projekt der Entwicklungshilfe mit einem Sozialplan zu koppeln.

III. Einzelbereiche

1. Finanz- und Steuerpolitik

Indem die öffentliche Finanz- und Steuerpolitik die Aufgabe der Mittelbeschaffung und -verwendung erfüllt, ist sie zugleich ein wichtiges Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere auch zur Erreichung eines gerechten Vermögens- und Einkommensausgleichs.

Im Gesamtsteueraufkommen ist eine Verlagerung der Anteile von den indirekten zu den direkten Steuern anzustreben. Steuerliche Bestimmungen, die zu einer volkswirtschaftlich und gesellschaftlich schädlichen Konzentration führen, sind aufzuheben. Die Grundsätze der Steuerpolitik — Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit, Einfachheit — müssen wirksamer praktiziert werden. Bei der Einkommensteuer sind diese Grundsätze u. a. durch ausreichende progressive Staffelung des Tarifs, Abbau nicht notwendiger Steuervergünstigungen, stärkere Berücksichtigung sozialer Tatbestände und vor allem durch Einführung eines Ausgleichsfreibetrages für den Lohnsteuerpflichtigen zu erreichen, der die unterschiedliche Belastung zwischen Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen ausgleichen soll.

Daneben kommt der Vermögens- und Erbschaftsteuer auch als Instrument der Vermögensumverteilung eine Ergänzungs- und Kontrollfunktion gegenüber der Einkommensteuer zu. Dafür ist zumindest ein progressiver Steuersatz bei der Vermögensteuer und der Abbau der Erbschaftsteuer in eine Nachlaß- und Erbanfallsteuer notwendig.

Eine Grundvoraussetzung zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur gerechten Steuerfestsetzung ist ein reales Bewertungsgesetz.

Die Verbrauchsteuern auf den allgemeinen lebensnotwendigen Bedarf sind die sozial bedenklichsten Steuern und daher zu beseitigen.

Die Umsatzsteuersätze müssen nach sozialen Zielsetzungen gestaffelt sein.

Der Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden darf die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht benachteiligen. Die lebenswichtigen kommunalen Investitionen für Verkehrswege, Versorgungsbetriebe, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen müssen sichergestellt werden. Ein den berechtigten Ansprüchen der Gemeinden angepaßter Finanzausgleich ist deshalb unumgänglich notwendig.

Durch Schaffung einer Bundesfinanzverwaltung ist die Einheitlichkeit von Steuergesetzen zu sichern.

2. Energiepolitik

Zur Überwindung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsrückstände muß eine stetige und ausreichende Versorgung mit Energie sichergestellt werden.

Die Versorgung aller Verbraucher mit ausreichender Energie zu günstigen Bedingungen erfordert eine klare energiepolitische Konzeption. Eine nationale und internationale koordinierte öffentliche Versorgungswirtschaft ist deshalb unumgänglich notwendig.

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser soll durch bedarfswirtschaftlich orientierte öffentliche Unternehmungen erfolgen.

3. Verkehrspolitik

Der Verkehr erfüllt gesamtwirtschaftliche Aufgaben. Er kann deshalb nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Rentabilität gesehen werden. Staatliche Hilfe ist deshalb dort notwendig, wo die Besonderheiten des Verkehrs und Auflagen und Sonderbelastungen eines Verkehrsträgers dies erfordern.

Zu den gesamtwirtschaftlichen Aufgaben des Verkehrs gehört u. a. die verkehrsmäßige Erschließung von Wirtschaftsgebieten und die Einflußnahme auf den Berufsverkehr.

Eine Koordinierung der Verkehrspolitik im Rahmen der Europäischen Integration ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben des Verkehrs.

4. Wohnungspolitik und Mieterschutz

Jeder Mensch hat ein Recht auf Wohnung. Der Staat hat die Pflicht, dieses Recht für jeden zu sichern. Die Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden muß dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit entsprechen. Die hierfür erforderlichen gesetzgeberischen, wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen sind zu schaffen.

Die staatlichen Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues müssen verstärkt werden, solange noch ein Wohnungsmangel besteht. Auch nach seiner Überwindung hat der Staat die Wohnraumversorgung zu tragbaren Mieten sicherzustellen und durch Förderung von Sanierungsmaßnahmen dafür zu sorgen, daß der allgemeine Wohnstandard ständig verbessert wird. Eine Wohnungswirtschaft nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird diesen Forderungen nicht gerecht.

Die Deckung des Wohnungsbedarfs für die Bevölkerungskreise mit geringem Einkommen muß bei der Durchführung von Wohnungsbauprogrammen Vorrang erhalten. Dabei ist davon auszugehen, daß die Ausgabe für Wohnungsnutzung den Standard in anderen Lebensbereichen nicht unzumutbar senken darf.

5. Verbraucherpolitik

(Dieser Abschnitt muß mit II 4., abgestimmt werden)

Der DGB als die Organisation der Arbeitnehmer vertritt zugleich die Inter-

essen der Verbraucher. Deshalb setzt sich der DGB für eine Wirtschaftspolitik ein, die der Übervorteilung der Verbraucher durch Erzeuger und Handel ein Ende setzt.

In erster Linie erscheint es notwendig, daß die Verbraucher durch Aufklärung und Beratung in die Lage versetzt werden, jederzeit einen Überblick über Preiswürdigkeit, Qualität und Gebrauchsnutzen aller auf dem Markt angebotenen Waren zu erhalten. Hierzu dienen u. a. objektiv vergleichende Warenprüfungen, Gütezeichen sowie die Beobachtung der Entwicklung von Handelsspannen und Preisen. Auswüchse der Großwerbung müssen unterbunden werden.

Das für den Wohnungsbau erforderliche Bauland muß zu gerechten Preisen zur Verfügung stehen. Die Bodenspekulation ist durch gesetzliche Maßnahmen zu unterbinden. Eine soziale Neuordnung des Bau- und Bodenrechts verlangt als unabdingbare Voraussetzung die Abschöpfung des unverdienten Wertzuwachses für Baugrundstücke.

Der Mieterschutz ist zu erhalten und mit der Beseitigung des Wohnungsmangels in ein soziales Mietrecht als dauernden Bestandteil einer sozialen Rechtsordnung überzuleiten.

6. Agrarpolitik

Eine gesunde Landwirtschaft kann sich nur in einer florierenden Gesamtwirtschaft bei hohem Lebensstandard und ausreichender Massenkaufkraft entwickeln. Es ist Aufgabe der Landwirtschaftspolitik, die Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu sichern. Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft müssen zeitlich begrenzt sein und sollen der strukturellen und betriebswirtschaftlichen Gesundung sowie der Hebung des Lebensstandards aller in der Landwirtschaft Tätigen dienen.

Durch eine entsprechende Politik sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß den in der Landwirtschaft Beschäftigten eine Existenz gesichert wird, die den in vergleichbaren Wirtschaftszweigen gegebenen Bedingungen entspricht.